

Anlage

(zu Großbuchstabe A Ziffer IV Nummer 4)

Berechnung der Fest- und Teilbeträge

- a) der Musikschulförderung (Personal, Jahreswochenstunden, Schülerzahlen, Ausgleich von Standortnachteilen) auf Grundlage der für diesen Zuwendungszweck zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel:

- aa) Die Festbeträge für das Jahr 2026 ermitteln sich wie folgt:

Förderung auf Personalausgabenbasis

$$0,75 \times \text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Personalausgaben der beantragenden Musikschule}}{\sum \text{Personalausgaben aller Musikschulen}}$$

Förderung auf Basis Jahreswochenstunden

$$0,125 \times \text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Jahreswochenstunden der beantragenden Musikschule}}{\sum \text{Jahreswochenstunden aller Musikschulen}}$$

Förderung auf Basis Schülerzahlen

$$0,125 \times \text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Schülerzahl der beantragenden Musikschule}}{\sum \text{Schülerzahl aller Musikschulen}}$$

Förderung für Ausgleich von Standortnachteilen

$$\text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Jahreswochenstunden der antragsberechtigten Musikschulen}}{\sum \text{Jahreswochenstunden aller Musikschulen im kreisangehörigen Raum}}$$

- bb) Die Festbeträge ab dem Jahr 2027 ermitteln sich wie folgt:

Förderung auf Personalausgabenbasis

$$0,5 \times \text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Personalausgaben der beantragenden Musikschule}}{\sum \text{Personalausgaben aller Musikschulen}}$$

Förderung auf Basis Jahreswochenstunden

$$0,25 \times \text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Jahreswochenstunden der beantragenden Musikschule}}{\sum \text{Jahreswochenstunden aller Musikschulen}}$$

Förderung auf Basis Schülerzahlen

$$0,25 \times \text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Schülerzahl der beantragenden Musikschule}}{\sum \text{Schülerzahl aller Musikschulen}}$$

Förderung für Ausgleich von Standortnachteilen

$$\text{verfügbare Mittel} \times \frac{\text{Jahreswochenstunden der antragsberechtigten Musikschulen}}{\sum \text{Jahreswochenstunden aller Musikschulen im kreisangehörigen Raum}}$$

- cc) Zur Ermittlung des Festbetrages jeder einzelnen Musikschule wird der Ansatz jeder einzelnen Musikschule ins Verhältnis gesetzt zum Gesamtansatz aller förderfähigen Musikschulen. Als Bezugsgröße für das Förderjahr dienen die Ansätze des Vorjahrs.
- dd) Personalausgaben: Als förderfähige Personalausgaben können die Ausgaben geltend gemacht werden, die für den von qualifizierten Lehrkräften durchgeführten Unterricht aufgewendet wurden.
- ee) Jahreswochenstunden: Als förderfähige Jahreswochenstunden für wöchentliche Unterrichtsangebote werden die anerkannt, die auf Grundlage folgender Formel berechnet wurden:

$$\frac{3,25 \times \text{Anzahl Unterrichtsmonate} \times \text{Anzahl Kurse} \times \text{Dauer Unterrichtseinheit in Minuten}}{45 \text{ Minuten für eine Unterrichtseinheit} \times 39 \text{ Jahreswochen (Standardwert)}}$$

Für andere Unterrichtsformate (Projekte, zeitlich befristete Angebote und andere) gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Gesamtunterrichtszeit in Minuten}}{45 \text{ Minuten für eine Unterrichtseinheit} \times 39 \text{ Jahreswochen (Standardwert)}}$$

- ff) Schülerzahlen: Als förderfähig gilt die Anzahl der Schüler, die im Vorjahr Unterrichtsangebote in Anspruch genommen haben. Jede Person wird nur einmal gezählt.
 - gg) Ausgleich von Standortnachteilen: Es wird ein Festbetrag von mindestens 250 000 Euro zur Verfügung gestellt. Zur Ermittlung des Festbetrages jeder einzelnen Musikschule wird der Ansatz jeder einzelnen Musikschule ins Verhältnis gesetzt zum Gesamtansatz aller förderfähigen Musikschulen.
- b) der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Fachberatung (Qualitätssicherung): Es wird insgesamt ein Festbetrag von maximal 400 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung der Mittel erfolgt nach Antragsprüfung.
 - c) der Begabtenförderung: Der Festbetrag für die Förderung von im Begabtvorspiel erfolgreichen Musikschülerinnen und Musikschülern durch Fach- und Ergänzungsunterricht im Umfang von jeweils einer Jahreswochenstunde beträgt 1 000 Euro pro Begabter oder Begabtem und Jahr. Es werden im Kalenderjahr insgesamt maximal 410 Schülerinnen und Schüler im Freistaat Sachsen gefördert.